

Bundesgesetzblatt

257

Teil II

Z 1998 A

1977	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1977	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	257
15. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	258
16. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	258
16. 2. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe	259
22. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	261
2. 3. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit	263
2. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	264
11. 3. 77	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	264

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 14. Februar 1977

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 mit Ausnahme der Artikel 1 bis 12 für die

Bahamas am 10. März 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Januar 1977 (BGBl. II S. 101).

Bonn, den 14. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 15. Februar 1977

Surinam hat am 16. November 1976 dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum notifiziert, daß es sich seit der Erlangung seiner Unabhängigkeit am 25. November 1975 an das in Stockholm am 14. Juli 1967 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295), dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. November 1974 (BGBl. II S. 1435) und vom 17. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 17).

Bonn, den 15. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens
über die Internationale Patentklassifikation

Vom 16. Februar 1977

Surinam hat am 16. November 1976 erklärt, daß es sich mit Wirkung der Erlangung seiner Unabhängigkeit am 25. November 1975 an das am 24. März 1971 unterzeichnete Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283), dessen Anwendung durch die Niederlande mit Wirkung vom 7. Oktober 1975 an auf sein Gebiet erstreckt worden war, weiterhin gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1975 (BGBl. II S. 283) und vom 24. November 1976 (BGBl. II S. 1952).

Bonn, den 16. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Kapitalhilfe**

Vom 16. Februar 1977

In Accra ist am 15. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Februar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ghana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu DM 14,0 Mio (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen ist zur Finanzierung von Düngemittelimporten in den Jahren 1977 bis 1979 für das Projekt „Förderung der Landwirtschaft in der Northern und Upper Region“ zu verwenden. Die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Lieferjahre wird entsprechend Ziffer 2.2 der Agreed Minutes vom 31. Mai 1976 im Darlehensvertrag festgelegt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die Verschiffungsdokumente nach dem 1. Januar 1977 ausgestellt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des nach Absatz 1 abzuschließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 15. Dezember 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Günther M o t z

Für die Regierung der Republik Ghana
R. K. A. G a r d i n e r

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 22. Februar 1977

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Uganda am 26. Dezember 1976
in Kraft getreten.

Uganda hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

(1) For Article 7,

„The Government of the Republic of Uganda understands this provision as not conferring any legal, political or other enforceable right upon refugees who, at any given time may be in Uganda. On the basis of this understanding the Government of the Republic of Uganda shall accord refugees such facilities and treatment as the Government of the Republic of Uganda shall in her absolute discretion, deem fit having regard to her own security, economic and social needs.“

(2) For Articles 8 and 9,

„The Government of the Republic of Uganda declares that the provisions of articles 8 and 9 are recognised by it as recommendations only.“

(3) For Article 13,

„The Government of the Republic of Uganda reserves to itself the right to abridge this provision without recourse to courts of law or arbitral tribunals, national or international, if the Government of the Republic of Uganda deems such abridgement to be in the public interest.“

(4) For Article 15,

„The Government of the Republic of Uganda shall in the public interest have the full freedom to withhold any or all rights conferred by this article from any refugees as a class of residents within her territory.“

(5) For Article 16,

„The Government of the Republic of Uganda understands article 16 paragraphs 2 and 3 thereof as not requiring the Government of the Republic of Uganda to accord to a refugee in need of legal assistance, treatment

1. Zu Artikel 7

„Die Regierung der Republik Uganda geht davon aus, daß diese Bestimmung den Flüchtlingen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt in Uganda befinden, kein gesetzliches, politisches oder sonstiges durchsetzbares Recht verleiht. Unter dieser Voraussetzung gewährt die Regierung der Republik Uganda den Flüchtlingen die Erleichterungen und die Behandlung, die sie nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Sicherheit und der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse für angemessen hält.“

2. Zu den Artikeln 8 und 9

„Die Regierung der Republik Uganda erklärt, daß sie die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 nur als Empfehlungen anerkennt.“

3. Zu Artikel 13

„Die Regierung der Republik Uganda behält sich das Recht vor, diese Bestimmung ohne Inanspruchnahme nationaler oder internationaler ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte einzuschränken, falls die Regierung der Republik Uganda der Auffassung ist, daß eine solche Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt.“

4. Zu Artikel 15

„Der Regierung der Republik Uganda steht es im öffentlichen Interesse völlig frei, Flüchtlingen als einer Gruppe ansässiger Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzelne oder alle Rechte aus diesem Artikel vorzu-enthalten.“

5. Zu Artikel 16

„Die Regierung der Republik Uganda geht davon aus, daß sie auf Grund des Artikels 16 Absätze 2 und 3 nicht verpflichtet ist, einem Flüchtling, der Rechtshilfe benötigt, eine günstigere Behandlung zu gewähren, als sie im

more favourable than that extended to aliens generally in similar circumstances."

(6) For Article 17,

"The obligation specified in article 17 to accord to refugees lawfully staying in the country in the same circumstances shall not be construed as extending to refugees the benefit of preferential treatment granted to nationals of the states who enjoy special privileges on account of existing or future treaties between Uganda and those countries, particularly states of the East African Community and the Organization of African Unity, in accordance with the provisions which govern such charters in this respect."

(7) For Article 25,

"The Government of the Republic of Uganda understands that this article shall not require the Government of the Republic of Uganda to incur expenses on behalf of the refugees in connection with the granting of such assistance except in so far as such assistance is requested by and the resulting expense is reimbursed to the Government of the Republic of Uganda by the United Nations High Commissioner for Refugees or any other agency of the United Nations which may succeed it."

(8) For Article 32,

"Without recourse to legal process the Government of the Republic of Uganda shall, in the public interest, have the unfettered right to expel any refugee in her territory and may at any time apply such internal measures as the Government may deem necessary in the circumstances; so however that, any action taken by the Government of the Republic of Uganda in this regard shall not operate to the prejudice of the provisions of article 33 of this Convention."

Uganda hat ferner nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"

"Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind"

in bezug auf Uganda in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"

"Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind"

handelt.

allgemeinen Ausländern unter den gleichen Umständen gewährt wird."

6. Zu Artikel 17

„Die in Artikel 17 bezeichnete Verpflichtung betreffend die Behandlung, die den sich rechtmäßig im Lande aufhaltenden Flüchtlingen unter den gleichen Umständen gewährt wird, ist nicht so auszulegen, als sollten die Flüchtlinge in den Genuß einer Vorzugsbehandlung gelangen, die Angehörigen von Staaten gewährt wird, welche auf Grund bestehender oder künftiger Verträge zwischen Uganda und den betreffenden Staaten besondere Vorrechte genießen, insbesondere Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Organisation für Afrikanische Einheit, entsprechend den Bestimmungen, die für solche Übereinkünfte in dieser Hinsicht maßgebend sind.“

7. Zu Artikel 25

„Die Regierung der Republik Uganda geht davon aus, daß sie auf Grund dieses Artikels nicht verpflichtet ist, im Zusammenhang mit der Gewährung einer solchen Mitwirkung Kosten für die Flüchtlinge zu übernehmen, sofern nicht diese Mitwirkung vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen oder einer anderen Organisation der Vereinten Nationen, die seine Nachfolge antritt, verlangt wird und die sich ergebenden Kosten der Regierung der Republik Uganda zurückerstattet werden.“

8. Zu Artikel 32

„Ohne Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens hat die Regierung der Republik Uganda im öffentlichen Interesse das uneingeschränkte Recht, einen Flüchtling aus ihrem Hoheitsgebiet auszuweisen, und sie kann jederzeit die innerstaatlichen Maßnahmen anwenden, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig hält; jedoch hat eine von der Regierung der Republik Uganda in dieser Hinsicht getroffene Maßnahme keine die Bestimmungen des Artikels 33 beeinträchtigende Wirkung.“

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Uganda am 27. September 1976
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1908).

Bonn, den 22. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern
vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels
und der internationalen Investitionstätigkeit**

Vom 2. März 1977

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1975 zu dem Abkommen vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Trinidad und Tobago zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit (BGBl. 1975 II S. 679) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2

am 28. Januar 1977

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Januar 1977 in Port-of-Spain ausgetauscht worden.

Bonn, den 2. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation
für Tourismus (WTO)**

Vom 2. März 1977

Die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 (BGBl. 1976 II S. 23) ist nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für

Belgien	am	3. August 1976
Mauretanien	am	9. Juli 1976
Portugal	am	11. November 1976

in Kraft getreten.

Singapur hat die Satzung am 10. November 1976 gekündigt. Die Satzung wird daher nach ihrem Artikel 35 Abs. 1 für

Singapur	am	10. November 1977
----------	----	-------------------

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. II S. 1692).

Bonn, den 2. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 11. März 1977

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 6. Oktober 1976, geändert durch Beschluß der Agentur vom 21. Januar 1977, sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) neu gefaßt worden. Der geänderte Beschluß mit Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1962 II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585) mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1505).

Bonn, den 11. März 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beschuß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

GESTUTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 (e), 14 und 20;

GESTUTZT auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

GESTUTZT auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgesetzt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

GESTUTZT auf die der Agentur durch die Ständige Kommission erteilte Richtlinie Nr. 22 über die Festlegung des für den 3. Anwendungszeitraum des FS-Streckengebührens systems anzuwendenden Kostendeckungssatzes, wie sie auf der 46. Sitzung der Ständigen Kommission am 20. November 1975 geändert und ergänzt wurde;

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und in dessen An-

hang aufgeführten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	US \$ 27,2607
Königreich Belgien	US \$ 23,3764
Französische Republik	US \$ 11,7629
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	US \$ 28,3045
Großherzogtum Luxemburg	US \$ 21,2208
Königreich der Niederlande	US \$ 26,2124
Irland	US \$ 8,4425

Artikel 2

Die Gebühren in Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren — d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannten Flüge — werden durch die als Anlage zum vorliegenden Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung *) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. April 1977 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 25. November 1976 und am 18. Februar 1977 genehmigt.

Anlage I
zu den Tarifen und
Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

**Liste der Transatlantiktarife,
gültig ab 1. April 1977
für Luftfahrzeuge mit dem Gewichsfaktor eins
(50 Metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
<p style="text-align: center;">ZONE I</p> <p>— zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB</p>	<p>Alicante Amsterdam Belfast Berlin-Tegel Bruxelles Dublin Düsseldorf East Midlands Edinburgh Frankfurt/Main Gerona Glasgow Ibiza Hamburg Köln-Bonn Lahr London Luton Luxembourg Ljubljana Malaga Manchester München Oostende Palma de Mallorca Paris Prestwick Rotterdam Shannon Stornoway Sumburg Venezia Wien Zürich</p>	<p>270,32 345,30 93,97 464,19 367,79 55,95 402,82 217,66 163,03 449,16 260,56 153,98 266,95 206,30 414,66 465,18 310,50 310,50 410,81 595,14 370,22 217,38 531,22 350,06 378,67 376,09 153,98 349,23 18,57 75,86 63,40 561,84 592,25 524,89</p>
<p style="text-align: center;">ZONE II</p> <p>— westlich von 110° WL und nördlich von 55° NB</p>	<p>Amsterdam Bruxelles Frankfurt/Main Hamburg Köln-Bonn London Paris</p>	<p>192,74 299,71 257,33 30,53 310,48 319,84 337,26</p>
<p style="text-align: center;">ZONE III</p> <p>— zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB</p>	<p>Albenga Alicante Amsterdam Athinai Bâle-Mulhouse Barcelona</p>	<p>218,80 122,02 274,38 247,56 235,35 114,98</p>

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
	Belfast	83,17
	Beograd	491,09
	Bergen/Flesland	62,84
	Berlin-Schönefeld	245,88
	Berlin-Tegel	386,33
	Birmingham	161,57
	Bordeaux	138,44
	Bruxelles	259,12
	Budapest	465,63
	Casablanca	31,90
	Dublin	48,80
	Dubrovnik	491,09
	Düsseldorf	319,96
	East Midlands	154,43
	Edinburgh	117,75
	Frankfurt/Main	351,15
	Genève	211,19
	Genoa	207,93
	Glasgow	98,93
	Hamburg	351,97
	Hannover	378,31
	Helsinki	62,84
	København	228,51
	Köln-Bonn	324,59
	Lahr	289,48
	Las Palmas de Gran Canaria	53,13
	Lisboa	34,86
	Ljubljana	429,83
	London	175,28
	Luton	175,28
	Luxembourg	248,17
	Lyon	235,41
	Madrid	88,62
	Malaga	79,27
	Manchester	125,44
	Marseille	179,88
	Milano	218,80
	Moskva	62,84
	München	341,06
	Napoli	193,38
	Nürnberg	428,89
	Oostende	230,36
	Oslo	62,84
	Palma de Mallorca	140,37
	Paris	177,30
	Praha	397,24
	Prestwick	98,93
	Rabat	31,90
	Roma	218,83
	Sevilla	70,78
	Shannon	32,59
	Split	429,83
	Stansted	175,28
	Stavanger	172,37
	Stockholm	62,84
	Stuttgart	254,67
	Tanger	43,59
	Tel-Aviv	251,51
	Tehran	320,31
	Torino	218,80
	Venezia	218,80
	Warszawa	245,88
	Wien	452,48
	Zagreb	491,09
	Zürich	251,93

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US \$
1	2	3
ZONE IV — westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	320,67
	Bruxelles	319,43
	Dublin	66,40
	Frankfurt/Main	436,04
	København	129,07
	London	259,74
	Malaga	103,28
	Manchester	138,77
	Paris	237,17
	Prestwick	140,39
Shannon	23,13	
ZONE V — westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	261,43
	Bruxelles	187,55
	Casablanca	21,00
	Düsseldorf	266,66
	Frankfurt/Main	267,48
	Köln-Bonn	265,30
	Las Palmas	
	de Gran Canaria	114,12
	Lisboa	37,62
	London	154,33
	Luxembourg	138,64
	Madrid	80,08
	Manchester	157,77
	Milano	142,54
	Paris	99,21
	Porto-Santo (Madeira)	11,10
	Rabat	21,00
Roma	189,31	
Shannon	29,21	
Zürich	167,86	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.